



Protokoll Gemeinderatssitzung

6. Sitzung

Termin: Mittwoch, 06. November 2024, 18.30 Uhr

Ort: Rathaus Melk, Sitzungssaal 1. Stock

Beginn: 18:33 Uhr

Ende: 21:33 Uhr

Vorsitz:	Bürgermeister	Patrick Strobl (VP Melk)
Teilnehmer und: Teilnehmerinnen	Vizebürgermeister	Wolfgang Kaufmann, MSD (VP Melk)
	Stadträtin	DI Sandra Hörmann (VP Melk)
	Stadträtin	Sabine Jansky (SPÖ)
	Stadtrat	Dr. Gabriel Kammerer (Grüne)
	Stadträtin	Beatrix Leeb (VP Melk)
	Stadtrat	René Reinmüller (VP Melk)
	Stadträtin	DI Ute Reisinger (VP Melk)
	Stadtrat	Mario Sattler (VP Melk)
	Stadtrat	Mag. Nikolaus Weinwurm (VP Melk)
	Gemeinderätin	Mag. Barbara Buchegger, MA (Grüne)
	Gemeinderat	Leopold Emminger (SPÖ)
	Gemeinderat	Christian Lichtenwallner (VP Melk)
	Gemeinderätin	Doris Maierhofer (VP Melk)
	Gemeinderat	Mag. Ashur Namrud (VP Melk)
	Gemeinderätin	Dr. Heidegund Niederer (Grüne)
	Gemeinderätin	Dr. Astrid Niedermayer (VP Melk)
	Gemeinderätin	Bettina Schneck (Grüne)
	Gemeinderat	Mag. Walter Schneck (Grüne)
	Gemeinderat	Franz Schmutz (VP Melk)
	Gemeinderat	Benjamin Steyrer (VP Melk)
	Gemeinderätin	Edith Wieder (VP Melk)
	Gemeinderätin	Cigdem Zengin (SPÖ)
	Gemeinderätin	Birgit Zöchling, MA (VP Melk)
		<i>kommt bei TOP 14 (20:07)</i>
entschuldigt:	Gemeinderat	Johannes Ebner (VP Melk)
	Gemeinderat	Lukas Fürst (VP Melk)
	Gemeinderat	Mag. John Haas (SPÖ)
	Gemeinderätin	Mag. Ilse Kossarz (VP Melk)
	Gemeinderat	Rudolf Kuntner (FPÖ)
	Gemeinderätin	Cigdem Zengin (SPÖ)
Schriftführer:	SAD-Stv.	Dr. Markus Müllschitzky

Tagesordnung – Öffentlicher Sitzungsteil

1. **Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2024**
2. **ASFINAG, Endabrechnung Begleitweg A1, Übereinkommen**
3. **Busparkplatzbewirtschaftung Wachau, Kooperationsvereinbarung**
4. **Grundstück 439, KG Schrattenbruck, Baulandsicherungsvertrag**
5. **Kulturkuvert 2025, Beteiligung**
6. **Hochwasser 2024 und die Folgen daraus**
7. **Biragostraße und Prinzlstraße, BIO ENERGIE, Aufgrabung, Ansuchen um Ausnahmegenehmigung**
8. **J. Adlmanseder-Straße, Ansuchen Firma SCHWEIGHOFER, Aufgrabung**
9. **ABA Melk, Pumpwerke und Kläranlage Spielberg, Hochwasserschäden, Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen**
10. **ÖBB Park & Ride-Anlage, Planungsvertrag**
11. **A. Trittinger-Weg, Frau Dr. HÖSSL, Ansuchen Wohnstraße**
12. **Gartenweg, Familie BERGER, Ansuchen Geschwindigkeitsbeschränkung**
13. **Sonnenweg, Festlegung Prozentsatz zur Vorauszahlung der Aufschließungskosten, Verordnung, Stundung für MGG**
14. **Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 23. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 30.09.2024**
15. **Darlehensaufnahme für Hochwasserschäden 9/2024**
16. **Abgaben, Indexanpassung**
 - 16.1. Bücherei
 - 16.2. Hundeabgabe
 - 16.3. Marktgebühren
 - 16.4. Friedhofsgebühren
17. **Gebrauchsabgabe, Amt der NÖ Landesregierung, Tariffestsetzung neu 2025, Adaptierung Verordnung**
18. **Lustbarkeitsabgabe „Kolo Rave 2024“, Förderansuchen**
19. **Teilungspläne, Genehmigung**
 - 19.1. GZ: 7114-23 A vom 12.06.2024, Grenzberichtigung GSt. 251/5 und 251/6 in der Rosenfelder Straße und Feldstraße
 - 19.2. GZ 20423-13 vom 18.06.2024, ASFINAG – Kupferschmidkreuzweg
 - 19.3. TP GZ 7130-24, KG Winden, Entwidmung Öffentliches Gut
 - 19.4. Teilungsplan GZ 21155, GRIEßLER Josef und Rosa, KG Spielberg
20. **Raumordnungsänderungsverfahren, GZ. 2872, Änderung Bebauungsplan Sonnenweg, Verordnung**
21. **Eislaufplatz**
 - 21.1. Tarife, Indexanpassung
 - 21.2. Vereinbarung Sportunion
22. **Wachaubad, Vertrag Aquatising**

23. **Dringlichkeitsantrag, Teilungsplan GZ 6637-21 Sonnenweg, geändertes Plandatum**
24. **Dringlichkeitsantrag, Zitronensäureproduktion JUNGBUNZLAUER, Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.10.2024**

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Sitzungsteilnehmer sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er gibt bekannt, dass vor Sitzungsbeginn zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht worden ist:

1. Dringlichkeitsantrag: „Teilungsplan GZ 6637-21 Sonnenweg, geändertes Plandatum“

Die Verlesung und Begründung des Dringlichkeitsantrages erfolgt durch Stadträtin DI Ute REISINGER. Zur Dringlichkeit gibt es keine Wortmeldungen.

Die Abstimmung über die Dringlichkeit ergibt die einstimmige Zustimmung aller anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

2. Dringlichkeitsantrag: „Zitronensäureproduktion JUNGBUNZLAUER, Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.10.2024“

Die Verlesung und Begründung des Dringlichkeitsantrages erfolgt durch Bürgermeister Patrick STROBL. Zur Dringlichkeit gibt es keine Wortmeldungen.

Die Abstimmung über die Dringlichkeit ergibt die einstimmige Zustimmung aller anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Dringlichkeitsanträge am Ende des öffentlichen Sitzungsteiles als Tagesordnungspunkte 23 und 24 behandelt werden.

1. Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2024

Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

2. ASFINAG, Endabrechnung Begleitweg A1, Übereinkommen

Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

Bericht:

Der Bürgermeister erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 11.11.2021 bei dem der Verkaufsbereitschaft und Nutzungsmöglichkeit von 47 m² des im Eigentum der

Stadtgemeinde Melk, Öffentliches Gut, stehenden Grundstücks 465/4, KG Melk, der ASFINAG Bau Management GmbH, 1030 Wien für die Errichtung eines Begleitweges für die A1-Westautobahn zugestimmt wurde. Nun liegt die Endabrechnung für die Grundeinlöse vor, die plus Verzinsung einen Wert von € 106,02 Nachzahlungsbetrag an Entschädigungen für die Stadtgemeinde Melk aufweist.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, das Übereinkommen „Endabrechnung“ mit der Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

3. Busparkplatzbewirtschaftung Wachau, Kooperationsvereinbarung

Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

Bericht:

Am 21.03.2024 hat der Gemeinderat beschlossen, die Beteiligung der Stadtgemeinde Melk an der Regionalen Parkraumbewirtschaftung Wachau GmbH (RPBW) aufzugeben und der Auflösung dieser Gesellschaft zuzustimmen. Zusätzlich hat der Gemeinderat ein Arbeitsübereinkommen mit den Gemeinden Krems, Dürnstein und Spitz angeregt, um weiterhin das regionale Busparkticket anbieten zu können.

Nun liegt ein entsprechender Entwurf für eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Krems an der Donau, der Stadtgemeinde Melk, der Stadtgemeinde Dürnstein und der Marktgemeinde Spitz vor, in der u.a. die Beibehaltung des Regionstickets festgeschrieben wird.

Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann ohne Angabe von Gründen von jedem Kooperationspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. aufgekündigt werden.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die vorliegende Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Krems an der Donau, der Stadtgemeinde Melk, der Stadtgemeinde Dürnstein und der Marktgemeinde Spitz zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

4. Grundstück 439, KG Schrattenbruck, Baulandsicherungsvertrag

Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

Bericht:

Der Bürgermeister erinnert an den Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2024. Seit diesem hat sich die Situation dahingehend verändert, dass es keinen zweiten Interessenten für das gegenständliche Grundstück gibt und die Firma GOTTWALD das Grundstück nun allein übernehmen will.

Nach mehreren Abstimmungen liegt nun ein abgeänderter Entwurf für den Baulandsicherungsvertrag mit GSM 1 vor.

Hervorgehoben werden sollte noch die abschließende Rechtsmeinung der Kanzlei Dr. TAUFNER, Bahnhofplatz 4, 3390 Melk, dass nach Erfüllung der Bebauungspflicht lediglich die Stadtgemeinde Melk auf das Optionsrecht verzichtet und das Vorkaufsrecht aus dem Grundbuch gelöscht wird, der Baulandsicherungsvertrag aber weiterhin Gültigkeit behält und das Verbot zur Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen bestehen bleibt.

Der Stadtrat begrüßte den vorliegenden Entwurf.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den der Sitzung vorliegenden Vertragsentwurf (Anlage TOP 4) zwischen der Stadtgemeinde Melk, der MGG sowie der GSM 1 zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

5. Kulturkuvert 2025, Beteiligung

Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

Bericht:

Die Referentin erinnert an die im Jahr 2023 beschlossene Förderung beim Kauf von sogenannten „Kulturkuverts“ durch Melker Bürgerinnen und Bürger für das Jahr 2024 in Höhe von € 10,-- pro Kuvert. Die Abwicklung erfolgte durch die Wachau Kultur Melk GmbH, Jakob-Prandtauer-Straße 11, 3390 Melk. Der Gesamtförderbetrag betrug 2024 € 1.000,--.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, der Beteiligung der Gemeinde an dieser Aktion für das Jahr 2025 mit höchstens 100 Kulturkuverts zuzustimmen und den entsprechenden Förderbetrag zu genehmigen.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Stadträtin Sabine JANSKY und Gemeinderat Walter SCHNECK wird der Antrag einstimmig angenommen.

6. Hochwasser 2024 und die Folgen daraus

Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

Bericht:

Der Bürgermeister berichtet über das Hochwasser im September 2024 und die Nachbesprechung mit den Einsatzorganisationen (Freiwillige Feuerwehr Melk, Freiwillige Feuerwehr Spielberg/Pielach, Rotes Kreuz, Bundesheer) vom 24.10.2024.

Insgesamt sind im Einsatzgebiet in der Stadtgemeinde Melk über 120 Feuerwehren aus den verschiedensten Bundesländern sowie aus der Partnerstadt Herrieden (DE) im Einsatz gestanden. Das Österreichische Bundesheer wurde bereits am zweiten Einsatztag durch den Einsatzleiter der Gemeinde angefordert.

Das Rote Kreuz unterstützte die Stadtgemeinde Melk mit Ambulanzdiensten, beim Aufbau des Notquartiers im Turnsaal der Mittelschule und bei der Organisation der Initiative „Team Österreich“, welche am vierten Einsatztag durch den Einsatzleiter der Gemeinde angefordert wurde.

Stadt- und Gemeinderäte aus den Fraktionen der VP Melk, SPÖ Melk und Grünen Melk waren bei der Bewältigung der Krise behilflich. Sowohl in der Vorinformierung der Bevölkerung wie auch in der Betreuung im Notquartier, vor Ort, im Gemeindeeinsatzstab oder bei den Schadenskommissionen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen wurden zur Bewältigung der Situation eingesetzt. Hervorzuheben ist die durchgängige Besetzung des Gemeindeeinsatzstabes. Die Verpflegung der Einsatzkräfte erfolgte dankenswerterweise durch das Landeskrankenhaus Melk sowie durch örtliche Wirtschaftsunternehmen und die Bevölkerung.

Während der Aufräumarbeiten war kurzzeitig die Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet in Gefahr, da mehr Wasser verbraucht wurde als durch den Brunnen Kolomaniauf gefördert werden konnte. Der Brunnen Spielberg war zu dieser Zeit aufgrund der Überschwemmung außer Betrieb. Durch Lautsprecherdurchsagen von Feuerwehrfahrzeugen konnte in kürzester Zeit der Verbrauch reduziert werden, sodass es zu keinem Wassermangel kam. Die Mitarbeiter des Wasserwerks konnten in Kooperation mit den Melker Pionieren noch am selben Tag den Brunnen Spielberg in Betrieb nehmen. Zur Sicherheit wurde das Abkochen des Wassers bis zum Einlangen eines Wasseruntersuchungsbefundes vorgeschrieben. Nach zwei Tagen kam die Aufhebung des Abkochens durch das Land NÖ.

Innerhalb weniger Tage wurden die Schäden von Privatpersonen durch die Schadenskommissionen aufgenommen. Wirtschaftsbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe wurden ebenso größtenteils innerhalb weniger Tage besucht. Gänzlich abgeschlossen sind die landwirtschaftlichen Begutachtungen noch nicht. Die Landwirte sind noch über die bevorstehenden Schadenskommissionen zu informieren, um eine komplette Abdeckung aller Katastralgemeinden zu gewährleisten.

Die Schadenskommission für die gemeindeeigenen Schäden tagte erst vor kurzem. Eine Begehung (Winden, Neuwinden und Weierbach) ist noch offen. Die definitive Schadenssumme kann noch nicht genannt werden. Es ist jedoch mit heutigem Stand mit einem Betrag von rund € 700.000,-- bis € 1.000.000,-- zu rechnen. Neben der kritischen Infrastruktur, Spielplatzeinrichtungen, Sportstätten, Gehwegen und Straßen, war auch die Freiwillige Feuerwehr Spielberg/Pielach massiv betroffen.

Das Feuerwehrhaus stand bei diesem Hochwasserereignis nicht nur im Keller unter Wasser, sondern auch das Erdgeschoss war vom Wasser betroffen. Sämtliche Einrichtungsgegenstände, ein Fahrzeug, das neue Notstromaggregat sowie sämtliche technische Geräte und Einsatzbekleidungen wurden beschädigt. Die Schadenssumme beläuft sich nach Angaben der FF Spielberg/Pielach ohne Gebäudeschäden auf € 191.200,--.

Da mittlerweile bei jedem Hochwasserereignis das Feuerwehrhaus in Spielberg/Pielach zu schützen ist bzw. immer einen Schaden erleidet, hat der Bürgermeister das Kommando der FF Spielberg/Pielach ersucht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über die Zukunft der Feuerwehr zu sprechen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung fand am 25.10.2024 im Stadtsaal Melk statt. Insgesamt haben 60 Mitglieder teilgenommen. Bei dieser Mitgliederversammlung wurde eine geheime Abstimmung abgehalten, wie man als Feuerwehrmitglied die Wehr in Zukunft sieht. Der Bürgermeister unterstrich seine bisherigen Aussagen, zu zwei Feuerwehren im Gemeindegebiet zu stehen. Die geheime Abstimmung ergab eine Zustimmung von 100 % für ein neues Feuerwehrgebäude in einem hochwassersicheren Gebiet. Ebenso berichtet der Bürgermeister über die breite Unterstützung hierzu in der Stadtratssitzung vom 24.10.2024, sollte dieses Ergebnis in der geheimen Abstimmung die Mehrheit finden.

Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung einen Planungsauftrag an die Firma DonauConsult Ingenieurbüro GmbH, Klopstockgasse 34, 1170 Wien, gegeben, um in einer Studie die Auswirkungen bzw. Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrhauses Spielberg/Pielach zu erheben. Wenn das Ergebnis vorliegt, sollen anschließend Gespräche mit dem Land NÖ stattfinden.

In der Zwischenzeit soll auf Seiten der Feuerwehr und auf Seiten der Gemeinde ein passendes Grundstück gesucht werden. Die Ergebnisse sollen sodann zusammengeführt werden. In der Zwischenzeit wird das Feuerwehrhaus mit dem notwendigsten Aufwand saniert, so dass es für die Einsatzkräfte nutzbar ist. Als Übergangslösung werden Container für die Mannschaft angemietet.

Der Bürgermeister regt an, über den Pielachtalwasserverband eine neuerliche Studie in Auftrag zu geben, um festzustellen, ob der aktuell gültige Alarmplan noch „zeitgemäß“ ist und wie man zukünftige Ereignisse in diesem Ausmaß verhindern kann.

Da es auch in Neuwinden trotz Hochwasserschutz ein Schadensausmaß gab, das man so nicht kannte, hat auch hier der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.10.2024 eine Studie bei der Firma DonauConsult Ingenieurbüro GmbH, Klopstockgasse 34, 1170 Wien, beauftragt, um festzustellen, wie es zu diesem Schadensausmaß kommen konnte und wie so ein Schaden in Zukunft eventuell verhindert werden kann.

In den Ortschaften Rosenfeld, Pöverding und Schrattenbruck ist teilweise der Weierbach über die Ufer getreten bzw. hat das Grundwasser Häuser beschädigt. Hier waren die Dorfgemeinschaften mit den Feuerwehren rund um die Uhr im Einsatz und konnten größeren Schaden abwenden. In der letzten Stadtratssitzung am 24.10.2024 wurde auch ein Zusatzangebot der Firma DonauConsult Ingenieurbüro GmbH, Klopstockgasse 34, 1170 Wien, bezüglich Weierbach genehmigt.

Bisher hat die Stadtgemeinde Melk sämtliche finanziellen Vorleistungen übernommen. Diese sind unter anderem die Verpflegungskosten, Tankrechnungen, Unterkünfte, Schadensbehebungen u.v.m. Die Kosten für die insgesamt drei Studien der Firma DonauConsult Ingenieurbüro GmbH, Klopstockgasse 34, 1170 Wien, betragen in Summe € 44.659,44 brutto.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Die Studien der Firma DonauConsult Ingenieurbüro GmbH, Klopstockgasse 34, 1170 Wien, werden abgewartet und danach die nächsten Schritte gesetzt. Der Bürgermeister bzw. der Vertreter im Pielachtalwasserverband wird beauftragt, eine Studie zur Untersuchung der Situation entlang der Pielach einzufordern.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Stadträtin Ute REISINGER, Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, Stadtrat Gabriel KAMMERER und Gemeinderat Leopold EMMINGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

7. Biragostraße und Prinzlstraße, BIO ENERGIE, Aufgrabung, Ansuchen um Ausnahmegenehmigung

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN

Bericht:

Der Vizebürgermeister berichtet über das Ansuchen der Firma BIOENERGIE Köflach GmbH, Alte Hauptstraße 9, 8580 Köflach, für die Herstellung von Fernwärme-Hausanschlüssen in der Biragostraße 24 und 28 sowie der Prinzlstraße 3 und 4. Für den Hausanschluss Prinzlstraße 3 liegen zwei Varianten der Leitungsführung vor.

Der Referent ruft die Gemeinderatssitzung vom 08.11.2018, TOP 3, in Erinnerung, in welcher ein generelles Aufgrabeverbot für 10 Jahre für alle neu gebauten Straßen beschlossen wurde.

Für die Prinzlstraße besteht dieses Aufgrabeverbot bis 2025, für die Biragostraße besteht das Aufgrabeverbot bis 2028.

Zusätzlich wird von der Abteilung SBE angeführt, dass die Prinzlstraße auf der Höhe der Dorfnerstraße auf Grund der Baustraße für die Infrastruktursanierung des Kronbichls derzeit noch gesperrt ist und weiteren Baumaßnahmen in der Prinzlstraße erst nach Rückbau der Baustraße und Freigabe der Prinzlstraße im Bereich der Dorfnerstraße zugestimmt werden sollte.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, das Aufgrabungsansuchen in der Prinzlstraße in Verbindung mit der Abt Karl-Straße zu genehmigen, wenn die aufgegrabenen Flächen nicht mehr asphaltiert, sondern mit färbiger Pflasterung (ähnlich wie Schutzweg) versehen werden.

Bezüglich des Ansuchens in der Prinzlstraße/Kronbichlstraße empfiehlt der Stadtrat dem Gemeinderat, dass innerhalb des neu asphaltierten Bereiches die Genehmigung nicht erteilt wird.

Bezüglich des Ansuchens in der Biragostraße empfiehlt der Stadtrat dem Gemeinderat die Genehmigung – unter der Auflage, dass hier eine Längsverlegung im Grünbereich und eine Aufpflasterung bei der Straßenquerung erfolgt.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat Leopold EMMINGER und Stadtrat Marion SATTLER wird der Antrag einstimmig angenommen.

8. J. Adlmanseder-Straße, Ansuchen Firma SCHWEIGHOFER, Aufgrabung

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN

Bericht:

Der Referent berichtet über das Ansuchen der Firma SCHWEIGHOFER Bau, Forsthub 20, 3282 St. Georgen/Leys, vom 23.10.2024 für die Herstellung von Kabelverlegungsarbeiten für die NETZ NÖ GmbH (EVN) in der J. Adlmanseder-Straße und der Spielberger Straße.

Der Grund für die Baumaßnahmen ist, dass die NETZ NÖ GmbH (EVN) im betroffenen Bereich zusätzliche Anschlussleistungen (Bezugs- und Einspeiseleistungen von drei verschiedenen Kunden) an das Netz anschließen muss.

Daher sei es zwingend notwendig, die geplante Trafostation auf dem Grundstück der Firma GOTTWALD zu errichten und diese von der Spielberger Straße aus in das Mittelspannungsnetz einzubinden.

Der Referent ruft die Gemeinderatssitzung vom 08.11.2018, TOP 3, in Erinnerung, in welcher ein generelles Aufgrabeverbot für 10 Jahre für alle neu gebauten Straßen beschlossen wurde.

Die J. Adlmanseder-Straße und die Spielberger Straße wurden in diesem Bereich im Dezember 2018 asphaltiert, somit besteht das Aufgrabeverbot noch bis Ende 2028.

Die Querungen in der J. Adlmanseder-Straße können gebohrt werden und die Asphaltoberfläche wird hier somit nicht aufgedrungen. Die Längskünette in der J. Adlmanseder-Straße wird im Gehsteig geführt, hier könnte man die Verpflichtung auferlegen, die gesamte Gehsteigbreite neu zu asphaltieren. Die Querung in der Spielberger Straße darf auf Grund einer nicht exakt verorteten Gasleitung jedoch nicht gebohrt werden und muss in offener Grabenbauweise hergestellt werden.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Aufgrabungsarbeiten der EVN und der Netz NÖ zu genehmigen, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

Entlang der J. Adlmanseder-Straße muss die komplette Gehsteigbreite neu asphaltiert werden. Die Querung der Spielberger Straße muss am Ende des Gehsteiges über die Mitte des Fahrbahnteilers (derzeit rote Fläche) erfolgen und ist in Form einer färbigen Pflasterung zu verschließen. Diese Arbeiten müssen bis spätestens Freitag vor Palmsonntag 2025 abgeschlossen sein.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Stadtrat Gabriel KAMMERER wird der Antrag einstimmig angenommen.

9. ABA Melk, Pumpwerke und Kläranlage Spielberg, Hochwasserschäden, Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN

Bericht:

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe im September 2024 kam es zu diversen Schäden an den Abwasserbeseitigungsanlagen:

Firma	Gewerk	Ort	Kosten Netto	Anmerkung
Riegler	2 Stk. E-Hängespeicher	KLA Spielberg	€ 2 019,08	
Baumgartner	Malerarbeiten	KLA Melk	€ 12 544,90	Alternativangebot Fa. Bischof wurde angefragt
Baumgartner	Malerarbeiten	KLA Spielberg	€ 5 123,00	Alternativangebot Fa. Bischof wurde angefragt
HFS	Kettenzug Pos.3	KLA Melk	€ 2 147,50	
GISAqua	Absperrschieber	Neuwinden	€ 6 576,20	
GISAqua	Reparatur undichte Skimrinne	KLA Melk	€ 1 500,00	Instandhaltung, kein HW-Schaden
Landsteiner	Sanierung EMSR	PW und KLA Spielberg	€ 170 975,02	
Maierhofer	Einzäunung	KLA Spielberg	€ 14 961,50	
Maierhofer	Einzäunung 65 lfm erneuern	KLA Melk	€ 7 170,00	
Maierhofer	Reparatur Maschendrahtzaun	KLA Melk	€ 3 240,00	
Maierhofer	Edelstahltüre Rechenraum	KLA Spielberg	€ 3 500,00	auch in GISAqua enthalten
Maierhofer	Absturzsicherungen Edelstahl	KLA Spielberg	€ 22 500,00	auch in GISAqua enthalten
GISAqua	diverses Sanierungsarbeiten	KLA Spielberg	€ 63 262,80	
Strabag	Sanierung Absetzbecken	KLA Spielberg	€ 97 270,00	
abzüglich Absturzsicherung und Edelstahltüre Maierhofer			-26000	da auch bei GISAqua enthalten
Gesamtsumme			€ 386 790,00	

Diese Schäden wurden durch die Abteilung WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung gemeinsam mit einem Amtssachverständigen aufgenommen. Da die Kosten zu 100 % (KPC, NÖ WWF und KAT-Fonds des Landes NÖ) gefördert werden, sollen die Reparaturarbeiten sofort beauftragt werden.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, unter der Bedingung, dass es eine Zusicherung der 100 %-Förderung (KPC, NÖ WWF und KAT-Fonds des Landes NÖ) gibt, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe im September 2024 erforderlichen Sanierungen der Abwasserbeseitigungsanlagen in der Höhe von € 386.790,-- gemäß obiger Aufstellung zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

10. ÖBB Park & Ride-Anlage, Planungsvertrag

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN

Bericht:

Am 03.10.2024 fand ein weiterer Termin zum Thema Park & Ride Anlage Melk im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie statt. Teilnehmer waren seitens der Stadtgemeinde Melk der Bürgermeister, Vizebürgermeister sowie der Stadtamtsdirektorin-Stellvertreter. Ebenfalls vertreten war die ÖBB sowie das Land NÖ. Im Zuge dieses Termins präsentierte die ÖBB verschiedene Varianten, wie die Zahl der Stellplätze auf den bestehenden Parkplatzflächen erhöht werden könnte. Somit wurden die Anliegen der Stadtgemeinde aus dem ersten Termin wahrgenommen und überprüft. Dadurch

wurde ein Potenzial von mindestens 60 weiteren Stellplätzen auf bereits versiegelter Fläche festgestellt.

Für die weitere Detailplanung wäre der Abschluss eines Planungsvertrages zwischen Stadtgemeinde Melk, dem Land NÖ und der ÖBB erforderlich.

Laut Entwurf des Planungsvertrages fallen insgesamt Kosten in der Höhe von € 79.000,-- ohne USt an (Preisbasis 01.01.2024). Davon müsste die Stadtgemeinde Melk 15 % tragen, was einer Summe von € 11.850,-- ohne USt entspricht.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Planungsvertrag zwischen dem Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien, und der Stadtgemeinde zu genehmigen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat Leopold EMMINGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

11. A. Trittinger-Weg, Frau Dr. HÖSSL, Ansuchen Wohnstraße

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN

Bericht:

Der Referent berichtet über das vorliegende Ansuchen von Frau Dr. HÖSSL, für den Adolf Trittinger-Weg eine Wohnstraße zu verordnen. Der zuständige Ausschuss wurde mit dem Ansuchen befasst und empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, nach Fertigstellung des Waldweges, für den Adolf Trittinger-Weg eine Verordnung als Wohnstraße zu genehmigen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die nachstehende Verordnung zu beschließen und nach Fertigstellung des Waldweges kundzumachen:

VERORDNUNG

Gemäß § 94d Z 8a in Zusammenhang mit § 76b Abs 1 StVO 1960, BGBl.159/1960 i.d.g.F., wird der Adolf Trittinger-Weg zur Wohnstraße erklärt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 i.d.g.F. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen "Wohnstraße" (§ 53 Abs 1 Z 9c und Z 9d StVO 1960 i.d.g.F.) in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister
Patrick STROBL

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

12. Gartenweg, Familie BERGER, Ansuchen Geschwindigkeitsbeschränkung

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN

Bericht:

Der Referent berichtet über das vorliegende Ansuchen von Familie BERGER, für den Gartenweg eine Geschwindigkeitsbeschränkung (20 km/h, 30 km/h oder Wohnstraße) zu verordnen. Der Gartenweg wird hauptsächlich von Bediensteten des LK Melk und Friedhofsbesuchern genutzt, um den Parkplatz zu erreichen. Dabei wird sehr oft, auch auf diese kurze Strecke, stark beschleunigt. Die beiden Grundstückszufahrten der Familie BERGER sind allerdings erst auf selber Höhe gut einsehbar, und daher ist, aus Sicht der Familie BERGER, eine erhöhte Unfallgefahr gegeben.

Der zuständige Ausschuss wurde mit dem Ansuchen befasst und empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, sowohl einen Bodenschweller kurz vor der ersten Grundstückseinfahrt zu montieren, als auch eine 20 km/h Beschränkung zu verordnen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960, BGBl.159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 94d Z 4 lit d StVO wird für den Gartenweg eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h erlassen.

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ gemäß § 52 lit a Z 10a StVO mit der Aufschrift "20" und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO) in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister
Patrick STROBL

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

13. Sonnenweg, Festlegung Prozentsatz zur Vorauszahlung der Aufschließungskosten, Verordnung, Stundung für MGG

Bericht: Finanzstadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM

Bericht:

Der Referent informiert über die Möglichkeit, für die Erweiterung des Sonnenweges gemäß § 38 Abs 2 der NÖ Bauordnung eine Verordnung über eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe erlassen zu können. Bereits im Gemeinderat vom 19.09.2019 wurde für den gesamten bestehenden Sonnenweg eine Verordnung mit einer Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe in der Höhe von 40 % erlassen. Nachdem die Erweiterung auf dem Grundstück 97, KG Spielberg, noch nicht begonnen hat, besteht die Möglichkeit einen Prozentsatz zwischen 20 % und 80 % festzulegen.

Der MGG wird die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe in Höhe von 80 % gestundet, sowie sollen der MGG die 6 % Zinsen gemäß BAO gefördert werden. Sobald die MGG

ein Grundstück tatsächlich verkauft hat, sind die jeweiligen Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe von der MGG an die Stadtgemeinde Melk zu entrichten.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die der MGG vorzuschreibenden Stundungszinsen zu 100 % zu fördern sowie die nachstehende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

betreffend Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe

§ 1

Gemäß § 38 Abs 2 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8500, i.d.g.F., werden in der Stadtgemeinde Melk für alle Grundstücke, die durch die nachfolgend angeführten Gemeindestraßen aufgeschlossen werden, Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben in der jeweils angeführten Prozenzhöhe der jeweiligen Aufschließungsabgaben ausgeschrieben:

Grst.Nr. 97, KG Spielberg (Sonnenweg): 80 %

§ 2

Die Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe sind für alle durch die genannte Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind und die Voraussetzungen für einen Bauplatz erfüllen, zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden **Tag** in Kraft.

Der Bürgermeister
Patrick STROBL

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

Bürgermeister Patrick STROBL hat wegen möglicher Befangenheit (Geschäftsführer ohne Bezug der MGG) an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt und den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN übergeben.

14. Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 23. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 30.09.2024

Bericht: Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Walter SCHNECK

Bericht:

Der Referent berichtet, dass der Prüfungsausschuss über das Ergebnis seiner 23. Sitzung den nachfolgenden schriftlichen Bericht ausgefertigt hat:

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Montag, den 30. September 2024

in

der Abteilung Finanzen, Bahnhofstraße 2

stattgefundene

**23. Sitzung des Prüfungsausschusses
gem. § 82 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Beginn: 16.34 Uhr

Ende: 17.04 Uhr

Vorsitz:

Gemeinderat Mag. Walter **SCHNECK**

Anwesend waren weiters:

Gemeinderat Johannes **EBNER**, kommt um 17.01 Uhr

Gemeinderat Franz **SCHMUTZ**

Gemeinderätin Edith **WIEDER**

Gemeinderat Mag. John **HAAS**

Entschuldigt:

Gemeinderätin Dr. Astrid **NIEDERMAYER**

Gemeinderätin Birgit **ZÖCHLING**, MA

Auskunftsperson:

Zu TOP 2: Marisa **SCHUHLEITNER**

Schriftführerin:

Abteilungsleiterin Klaudia **ULRICHSHOFER**

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 22. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. Mai 2024
- 2) Kassaprüfung
- 3) Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. 1 der TO – Genehmigung des Protokolls der 22. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. Mai 2024:

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2 der TO – Kassaprüfung

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass Frau Marisa SCHUHLEITNER zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

Auf Verlangen der Ausschussmitglieder werden die in der Hauptkassa vorhandenen Banknoten und Münzen gezählt. Hieraus ergibt sich ein Kassenbestand von € 1.250,34.

Frau SCHUHLEITNER berichtet über die Kassengebarung und beantwortet einzelne Fragen der Ausschussmitglieder.

Prüfungsergebnis:

Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa in der Abteilung Finanzen ergab ein Guthaben in Höhe von € 1.250,34.

Dieser Betrag stimmt mit den Aufzeichnungen im elektronischen Kassabuch überein.

Pkt. 4 der TO – Allfälliges

Auf Frage des Vorsitzenden, ob es offene Punkte gibt, bringt Gemeinderat Mag. John Haas nachstehende Punkt vor (siehe auch Beilage A):

1. Kopiergeld – Volksschule:

Die Stadtgemeinde Melk hebt als Schulerhalter der Volksschule Melk, wenn man den Ausführungen von Frau Direktor Sabine Lechner folgt, zumindest im Wintersemester 2024 kein Kopiergeld ein (Notizen John Haas, Schulforum der Volksschule Melk am 25.09.2024).

In den vorangegangenen Schuljahren wurde, soweit ihm bekannt ist, vermutlich in allen Klassen Kopiergeld in der Höhe von € 30,- pro Schüler und Schuljahr eingehoben (Anmerkung John Haas, Gespräche mit diversen ElternvertreterInnen im Laufe der Zeit).

Dieser Punkt wurde schließlich zuerst im Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Melk am 26. September 2023 (Anmerkung John Haas, Protokoll des Prüfungsausschusses vom 27.09.2023) und später in der 6. Sitzung des Gemeinderates am 2. November 2023 diskutiert (Anmerkung John Haas, Protokoll der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 2.11.2023).

In derselben Sitzung des Gemeinderates konnte der Herr Bürgermeister den Inhalt einer vom Juristen der Bildungsdirektion, Mag. Markus Loibl, zu diesem Thema an die Stadtgemeinde Melk ergangene Stellungnahme nicht wiedergeben und seitdem wurde dieses Thema auch nicht weiter behandelt.

Gemeinderat Mag. John Haas erlaubt sich, hier noch einmal, seine dem Prüfungsausschuss am 26. September 2023 übergebene Notiz zu zitieren. Diese sollte sich in den Unterlagen der Gemeinde ebenso finden.

Aufgrund der vorliegenden Empfehlung des Prüfungsausschusses vom Vorjahr sollte daher das Thema Kopiergebühren rechtskonform (gemäß Schulorganisationsgesetz) gelöst werden, was aus seiner Sicht sowohl die Vergangenheit als auch die zukünftige Vorgehensweise betrifft.

Nach Wortmeldungen von den Ausschussmitgliedern Franz SCHMUTZ, Edith WIEDER, Mag. John HAAS und dem Vorsitzenden Mag. Walter SCHNECK wird nachstehende weitere Vorgangsweise festgelegt:

- Klärung des derzeitigen Standes wie mit den Kopien umgegangen wird
- Einholung/Vorlage einer Rechtsmeinung
- Angefallene Kopien – Kopien für Schüler und Schülerinnen gemäß Schulorganisationsgesetz nur für Lehrmittel

- Belastung für die Gemeinde
- Sind die Voraussetzungen für eine korrekte Abrechnung vorhanden?
- Wird der gesetzliche Anteil für die Eltern korrekt verrechnet?
- Vertagung dieses Punktes und Aufnahme als Tagesordnungspunkt für die nächste Prüfungsausschusssitzung, sowie Ladung einer Ansprechperson
- Prüfung des notwendigen Verwaltungsaufwandes

2. Aufstellung Parkraumbewirtschaftung Hafenspitz:

Ebenso sollte das Thema der Parkraumbewirtschaftung am Hafenspitz einer Lösung bzw. Beantwortung zugeführt werden. Hier verweist Gemeinderat Mag. John HAAS auf einen Ausschnitt aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 02. November 2024.

Dieser Punkt soll, sowie Punkt 1 vertagt werden und als Tagesordnungspunkt für die nächste Prüfungsausschusssitzung, mit Ladung einer Ansprechperson aufgenommen werden. Es sollen die Protokolle der erfolgten Ein- und Ausfahrten vorgelegt werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt allen Teilnehmern für die Sitzungsteilnahme.

Von Bürgermeister und Kassenverwalterin wurde am 16.10.2024 im Sinne des § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung folgende schriftliche Äußerung abgegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zunächst bestätigen wir den Erhalt der Niederschrift über die am 30. September 2024 durchgeführte 23. Sitzung des Prüfungsausschusses.

Wir danken dem Prüfungsausschuss für die Durchführung der Kassaprüfung und die damit verbundenen beiden Feststellungen hinsichtlich des Guthabens in Höhe von € 1.250,34 und die Übereinstimmung dieses Betrages mit den Aufzeichnungen im elektronischen Kassabuch.

Den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Finanzen gebührt unser aufrichtiger Dank für ihre gewissenhafte und genaue Arbeit.

Zum Tagesordnungspunkt 4.1 darf ich als Bürgermeister folgend replizieren:

Bereits im Jahr 2023 stand die Stadtgemeinde Melk mit der Bildungsdirektion Niederösterreich im Kontakt, um abzuklären ob für Kopien bzw. Druckwerke die von Lehrkräften für Lernmittel angefertigt werden, verrechnet werden dürfen. Dies wurde von der Bildungsdirektion positiv bestätigt. In der angesprochen Gemeinderatssitzung habe ich darüber informiert. Da ich über die Sommermonate vernommen habe, dass die Information im Jahr 2023 offensichtlich nicht ausgereicht hat und seitens der SPÖ das Thema erneut aufgegriffen werden soll, habe ich die beiden Direktorinnen der Volks- und Mittelschule ersucht vorerst zu Schulbeginn kein Geld für Kopien und Druckwerte einzusammeln, da es zu einer erneuten Diskussion diesbezüglich in den Gremien der Stadtgemeinde Melk kommen wird.

Selbstverständlich werden wir alle Unterlagen, Abrechnungen und sonstige Dokumente die seitens des Prüfungsausschusses für diesen Bereich gefordert werden, rechtzeitig aufbereiten und dem Ausschuss übermitteln.

Unsere Recherche in umliegenden Gemeinden hat ergeben, dass dort ebenfalls ein pauschales Entgelt für Kopien und Druckwerke eingehoben wird.

Bisher sind wir in Beratungen in der Verwaltung auf keine effizientere, kostengünstigere und zeitsparendere Lösung gekommen, als ein pauschales Entgelt einzuheben.

Ich ersuche den Ausschuss einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten, der als Arbeitsauftrag für die Verwaltung bzw. Auftrag an externe Firmen dienen soll, sodass diese wissen, was genau gewünscht wird und damit geprüft werden kann, welche Kosten, wieviel Zeitaufwand entsteht bzw. wie effizient es in der Praxis umgesetzt werden kann.

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung wird die Ausschussniederschrift samt dieser Äußerung dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick STROBL
Bürgermeister

FD Klaudia ULRICHSHOFER
Kassenverwalterin

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 30.09.2024 sowie die gemeinsame Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin vom 16.10.2024 zur Kenntnis zu nehmen und ersucht den Bildungsausschuss, eine Lösung für das Thema Kopiergeld zu erarbeiten, die wiederum eine Diskussionsgrundlage für den Prüfungsausschuss darstellt.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Stadtrat Gabriel KAMMERER, Stadträtin Beatrix LEEB, Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN und Gemeinderat Leopold EMMINGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

15. Darlehensaufnahme für Hochwasserschäden 9/2024

Bericht: Finanzstadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM

Bericht:

Der Referent berichtet über die durchgeführte Darlehensausschreibung für die Finanzierung der Vorfinanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis im September 2024 mit einem Volumen von € 500.000,--:

Ausgeschrieben wurde eine Laufzeit von 11 Jahren in 2 Varianten:

- Variante 1: variable Zinsbindung mit Indikatorbindung an den 6-Monats-EURIBOR
- Variante 2: Fixzinssatz auf 11 Jahre

In Form einer beschränkten Ausschreibung wurden folgende 4 Bankinstitute zur Anbotslegung bis spätestens 23.10.2024, 12.00 Uhr, eingeladen:

- Hypo NÖ Landesbank, 3100 St. Pölten
- Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel Gen, 3390 Melk
- Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, 3390 Melk
- Volksbank NÖ AG, 3390 Melk

Hochwasser September 2024

Höhe: € 500.000,--

Folgende Bankinstitute haben fristgerecht Anbote abgegeben:

Bankinstitut	Höhe des Aufschlags	
HYPO NÖ Landesbank, 3100 St. Pölten	Variante 1: + 0,54 % Variante 2: 3,064%	Fixverzinsung: Gesamtbetrag als Einmalzuzählung bis 30.04.2025 Vorzeitige Rückzahlung von Teilbeträgen ausgeschlossen
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel reg. Gen., 3390 Melk	Variante 1: + 0,70 % Variante 2: 3,16 %	Pönale bei vorzeitiger Rückzahlung (Kosten der Refinanzierung)
Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, 3390 Melk	Variante 1: + 0,55 % Variante 2: 3,170 %	Pönale von 3 % bei vorzeitiger Rückzahlung
Volksbank NÖ AG, 3390 Melk	Variante 1: + 0,50 % Variante 2: 2,875 %	

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, beim Bestbieter, der Volksbank NÖ AG, 3390 Melk, auf Basis des vorliegenden Angebotes und auf Basis der ausgeschriebenen Variante 2, Fixverzinsung zu 2,875 % ein Darlehen in der Gesamthöhe von € 500.000,-- zur Finanzierung des investiven Vorhabens „Hochwasser September 2024“ aufzunehmen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

16. Abgaben, Indexanpassung

Bericht: Finanzstadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM

16.1. Bücherei

Bericht:

Die Tarifordnung der Stadtbücherei Melk wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.11.2023 mit Wirksamkeit 01.01.2024 festgelegt.

Nunmehr wurden die nachstehenden Tarife indiziert (Steigerung von 2,31%) und würden folgende Preise ergeben:

Säumnisgebühren	
Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonies	im Ausmaß der Höhe einer Einzelentlehnung je Überschreitungswöch

Die Tarifordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt jene vom 02.11.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Patrick STROBL

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat Walter SCHNECK, Stadtrat Nikolaus WEINWURM, Gemeinderat Leopold EMMINGER und Stadtrat Gabriel KAMMERER wird der Antrag einstimmig angenommen.

Zusatzantrag:

Gemeinderat Mag. Walter Schneck stellt in seiner Wortmeldung folgenden Zusatzantrag: Der Ausschuss für Bildung möge eine grundsätzlich Überlegung zu den Tarifen der Bücherei anstellen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Zusatzantrag einstimmig angenommen.

16.2. Hundeabgabe

Bericht:

Die Festlegung der jährlich zu leistenden Hundeabgabe wurde zuletzt in der Gemeinderatsitzung am 02.11.2023 mit Wirksamkeitsbeginn vom 01.01.2024 beschlossen. Die Indexberechnung hat nunmehr ergeben, dass seit damals eine Erhöhung um 2,29 % eingetreten ist und die Abgabentarife daher wie folgt festgelegt werden sollen.

Abgabentarif pro Hund und Jahr	<u>neu ab 1.1.2024 (Index)</u>	<u>derzeit</u>
a) für Nutzhunde	€ 6,54	€ 6,54
b) für alle übrigen Hunde	€ 54,00 (53,19)	€ 52,00
c) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	€ 220,00 (218,90)	€ 214,00

Daher sollen durch nachstehende Verordnung neue Abgabentarife durch den Gemeinderat erlassen und sonach der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung vorgelegt werden. Die Hundeabgabe für Nutzhunde ist landesgesetzlich geregelt und darf derzeit € 6,54 jährlich nicht übersteigen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, mit Wirksamkeitsbeginn 01.01.2025 eine Neufestsetzung der jährlich zu leistenden Hundeabgabe durch Erlassung folgender Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

betreffend die Erhebung der Hundeabgabe gemäß dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung:

§ 1

Die Hundeabgabe wird für alle Hunde eingehoben (§ 1 Abs 3 NÖ Hundeabgabegesetz).

§ 2

Die Abgabe beträgt pro Hund und Jahr

a) für Nutzhunde	€ 6,54
b) für alle übrigen Hund	€ 54,00
c) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	€ 220,00

In der Hundeabgabe ist das Entgelt für die Hundeabgabemarke nicht enthalten.

§ 3

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält.

§ 4

Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist bei der Abgabebehörde innerhalb der Fälligkeitsfrist schriftlich zu beantragen (§ 5 NÖ Hundeabgabegesetz).

§ 5

Die Fälligkeit der Hundeabgabe richtet sich nach § 6 des NÖ Hundeabgabegesetzes. Im Falle des Erwerbes des Hundes oder des Zuzuges während des Jahres, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb oder dem Zuzug zu entrichten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt jene vom 02.11.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Patrick STROBL

Beschluss

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

16.3. Marktgebühren

Bericht:

Es ist beabsichtigt, die Verordnung über die Einhebung der Marktgebühren neu zu fassen und höhere Marktgebühren zu beschließen. Die letzte Anpassung wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.11.2023 beschlossen. Die Indexberechnung hat nunmehr ergeben, dass seit damals eine Erhöhung um 2,29 % eingetreten ist und die Abgabentarife daher wie folgt festgesetzt werden sollen.

Es ist daher beabsichtigt, die Marktgebühren wie folgt zu erhöhen:

1. pro Laufmeter des Marktstandes

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| a) Jahrmarkt (Kolomanikirtag) | € 6,50 € 6,14 (derzeit € 6,00) |
| b) Sondermärkte (Quasimärkte) | € 6,50 € 6,14 (derzeit € 6,00) |
| c) Wochenmarkt (Frischemarkt) | € 4,00 € 3,58 (derzeit € 3,50) |
| d) Bauernmarkt | € 4,00 € 3,58 (derzeit € 3,50) |
2. Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktgebühr pro Quadratmeter der Einrichtung bemessen. In diesem Fall beträgt die Marktgebühr pro Quadratmeter
- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| a) Jahrmarkt (Kolomanikirtag) | € 5,50 € 5,11 (derzeit € 5,00) |
| b) Sondermärkte (Quasimärkte) | € 5,50 € 5,11 (derzeit € 5,00) |
| c) Wochenmarkt (Frischemarkt) | € 3,00 € 2,56 (derzeit € 2,50) |
| d) Bauernmarkt | € 3,00 € 2,56 (derzeit € 2,50) |

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die folgende Verordnung zu genehmigen:

V E R O R D N U N G

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 in der derzeit gehenden Fassung und gemäß § 9 Z 2 der Marktordnung der Stadtgemeinde Melk vom 11.10.2017 sind in der Stadtgemeinde Melk folgende Marktgebühren einzuheben:

1) Pro Laufmeter des Marktstandes

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Jahrmarkt (Kolomanikirtag) | € 6,50 |
| b) Sondermärkte (Quasimärkte) | € 6,50 |
| c) Wochenmarkt (Frischemarkt) | € 4,00 |
| d) Bauernmarkt | € 4,00 |

2) Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktgebühr pro Quadratmeter der Einrichtung bemessen. In diesem Fall beträgt die Marktgebühr pro Quadratmeter

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Jahrmarkt (Kolomanikirtag) | € 5,50 |
| b) Sondermärkte (Quasimärkte) | € 5,50 |
| c) Wochenmarkt (Frischemarkt) | € 3,00 |
| d) Bauernmarkt | € 3,00 |

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt jene vom 02.11.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Patrick STROBL

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

16.4. Friedhofsgebühren

Bericht:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.11.2023 wurde die letzte Anhebung der Friedhofsgebühren beschlossen. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung wurde mit 01.01.2024 wirksam.

Die Indexberechnung hat nunmehr ergeben, dass seit damals eine Erhöhung um gerundet 2,31 % eingetreten ist und die Abgabentarife daher wie folgt festgelegt werden sollen:

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.11.2024 auf Grund der Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, NÖ LGBl 9480 i.d.g.F., folgende Friedhofsgebühren für den Friedhof der Stadtgemeinde Melk festgesetzt:

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Melk

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- 1) Grabstellengebühren
- 2) Verlängerungsgebühren
- 3) Beerdigungsgebühren
- 4) Enterdigungsgebühren
- 5) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Leichenkammer

§ 2

Die vorangeführten Gebühren 1) – 3) werden in nachstehender Höhe eingehoben:

Die Grabstellengebühr und Verlängerungsgebühr bezieht sich auf die Überlassung des Benützungsrechtes auf Erdgrabstellen bzw. sonstige Grabstellen auf 10 Jahre.

	Grabstellen- Gebühr	Verlänge- rungs-Ge- bühr	Beerdi- gungs-Ge- bühr
1) Erdgrabstellen zur Beerdigung bis zu zwei Leichen			
a) Reihengrab	€ 176,-	€ 176,-	€ 809,-
b) Randgrab	€ 405,-	€ 405,-	€ 809,-
c) Grab mit Wegplatten	€ 1.367,-	€ 405,-	€ 809,-
d) Mauergrab	€ 809,-	€ 809,-	€ 809,-
2) Sonstige Grabstellen			
a) Urnengräber (zur Beisetzung bis zu 8 Urnen)	€ 654,-	€ 176,-	€ 253,-
b) Urnenwände (zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen)			
• Untere Reihe	€ 951,-	€ 540,-	€ 253,-
• Mittlere Reihe	€ 1.086,-	€ 540,-	€ 253,-
• Obere Reihe	€ 1.222,-	€ 540,-	€ 253,-

c) Doppelurnengrab (zur Beisetzung bis zu 6 Urnen)	€ 1.904,--	€ 825,--	€ 253,--
d) Trauerinsel (zur Beisetzung bis zu 4 Urnen)	€ 1.332,--	€ 571,--	€ 253,--
e) Gräfte (zur Beisetzung bis zu 2 Leichen)	€ 3.351,--	€ 1.115,--	€ 308,--
f) Gräfte (zur Beisetzung bis zu 6 Leichen)	€ 6.698,--	€ 2.233,--	€ 308,--
g) Gräfte (zur Beisetzung bis zu 9 Leichen)	€ 10.047,--	€ 3.351,--	€ 308,--

Die Beerdigungsgebühr für Urnen in Erdgräbern und Gräften beträgt je Urne	€ 253,--
Die Beerdigungsgebühren erhöhen sich für:	
a) Durchführung kleinerer Arbeiten	
kleinere Schreмм-Arbeiten bei Fundamenten Entfernen und Wiederversetzen eines Sturzes Entfernen und Wiederversetzen eines Teildeckels welcher max. 1/3 der Grabfläche abdeckt, Entfernen und Wiederversetzen von Einlegeleisten bei Kiesanlagen etc.	€ 211,--
b) Abtragen und Wiederversetzen	
eines Grufdeckels (in mehreren Teilen) eines blinden Grufdeckels, welcher mehr als 2/3 der Grabfläche abdeckt	€ 443,--
c)	
Abtragen eines einfachen Grabes Entfernung des Plattenfundamentes Fundament machen Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	€ 983,--
d)	
Abtragen eines einfachen Grabes mit Deckel Entfernung des Plattenfundamentes Fundament machen Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	€ 1.039,--
e)	
Abtragen eines Doppelgrabes Entfernung des Plattenfundamentes Fundament machen Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt j) kombinierbar)	€ 1.234,--
f)	
Abtragen eines Doppelgrabes mit Deckel Entfernung des Plattenfundamentes Fundament machen Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt j) kombinierbar)	€ 1.367,--
g) Beisetzung an Freitagen ab 12.00 Uhr	€ 245,--
h) Entfernung und Entsorgung einer Kiesanlage inkl. Vlies	€ 191,--
i) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundamentes inkl. Entsorgung sowie Liefern eines Plattenfundamentes für ein Einzelgrab	€ 482,--
j) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundamentes inkl. Entsorgung sowie Liefern eines Plattenfundamentes für ein Doppelgrab	€ 662,--

§ 3

Die im § 1 angeführten Gebühren 4) und 5) werden in nachstehender Höhe eingehoben:

Die <u>Enterdigungsgebühr</u> beträgt bei allen Gräbern	€ 1.346,--
Die <u>Enterdigungsgebühr</u> beträgt für Urnen	€ 253,--
Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Leichenkammer beträgt je angefangenen Tag	€ 56,--

§ 4

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt jene außer Kraft, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.11.2023 beschlossen hat.

Der Bürgermeister
Patrick STROBL

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

17. **Gebrauchsabgabe, Amt der NÖ Landesregierung, Tariffestsetzung neu 2025, Adaptierung Verordnung**

Bericht: Finanzstadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM

Bericht:

Am 26.09.2024 wurde mit LGBl. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 kundgemacht.

Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabentarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe anwenden zu können, muss die Stadtgemeinde Melk die Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe ändern.

In die adaptierte Verordnung wurde ein Verweis auf den neuen NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 eingefügt. Die Ausnahme von der Entrichtung des Höchstsatzes (laut NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 wären € 185,-- je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat möglich) für Schanigärten soll aufrecht erhalten werden, allerdings sollen die Tarife angepasst werden.

		NEU	ALT
a.	im „Kerngebiet“ (dieses Gebiet umfasst Rathausplatz, Hauptstraße, Hauptplatz, Linzerstraße vor Liegenschaften mit Hausnummern 1 und 2, Sterngasse)	€ 62,00	€ 55,00
b.	im „Innenstadtbereich“ (dieses Gebiet umfasst die Wienerstraße bis zur Kreuzung mit der Jakob Prandtauer-Straße, Kremserstraße, Linzerstraße vor Liegenschaften mit Hausnummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, Nibelungenlände, Rollfahrestraße, Kolomaniau)	€ 44,00	€ 39,00

C.	im übrigen Gemeindegebiet	€ 25,00	€ 22,00
----	---------------------------	----------------	---------

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die folgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2.

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangenen 10 m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat

a.	im „Kerngebiet“ (dieses Gebiet umfasst Rathausplatz, Hauptstraße, Hauptplatz, Linzerstraße vor Liegenschaften mit Hausnummern 1 und 2, Sterngasse)	€ 62,00
b.	im „Innenstadtbereich“ (dieses Gebiet umfasst die Wienerstraße bis zur Kreuzung mit der Jakob Prandtauer-Straße, Kremserstraße, Linzerstraße vor Liegenschaften mit Hausnummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, Nibelungenlände, Rollfährstraße, Kolomaniau)	€ 44,00
C.	im übrigen Gemeindegebiet	€ 25,00

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Patrick STROBL

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

18. Lustbarkeitsabgabe „Kolo Rave 2024“, Förderansuchen

Bericht: Finanzstadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM

Bericht:

Der Referent berichtet über das Ansuchen des Vereins „Mava Music, Marko Savic“, die Lustbarkeitsabgabe von der Veranstaltung am 13.10.2024 „Kolo Rave 2024“ in Höhe von € 568,48 auszusetzen. Es handelt sich hierbei um eine wohltätige Veranstaltung, bei der keinerlei **Gewgrundtnnabsicht** besteht. Der gesamte Erlös der Eintrittsgelder wird ohne Abzüge an die von Hochwasser betroffenen Menschen der Region gespendet. Ein Verzicht auf eine (vorgeschriebene) Abgabe seitens der Gemeinde ist rechtlich nicht zulässig. Der Gemeinderat kann allerdings eine Förderung gewähren.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, eine Förderung in Höhe von 10 % zu gewähren.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

Bürgermeister Patrick STROBL hat wegen möglicher Befangenheit (Obmann Verein Melkhilfe) an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt und den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN übergeben.

19. Teilungspläne, Genehmigung

Bericht: Stadträtin DI Ute REISINGER

19.1. GZ: 7114-23 A vom 12.06.2024, Grenzberichtigung GSt. 251/5 und 251/6 in der Rosenfelder Straße und Feldstraße

Bericht:

Die Referentin informiert über den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Nibelungenlände 7A/4, 3390 Melk, GZ. 7114-23 A, KG Melk, vom 12.06.2024, mit welchem die Grundstücke 251/2, 251/5 und 251/6 neu vermessen wurden. Nun liegt das Ansuchen um Verbücherung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz vor.

Die Trennstücke 1, 5, 6 und 7 mit einem Gesamtausmaß von 34 m² werden aus dem öffentlichen Gut entwidmet und an die Eigentümer Heidelinde SCHMIDT-BOGNER, sowie Dr. Margit STROHMAIER, übergeben.

Im Gegenzug werden die Trennstücke 2, 3, 4 und 8 mit einem Gesamtausmaß von 23 m² von den Eigentümern Heidelinde SCHMIDT-BOGNER und Dr. Margit STROHMEIER in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Melk übergeben. Es handelt sich bei diesem Teilungsplan um eine Angleichung an den Naturstand – bei der Vermessung wurde gemeindeseitig auch die Zustimmung erteilt.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Nibelungenlände 7A/4, 3390 Melk, GZ. 7114-23 A, KG Melk, vom 12.06.2024, und die Entwidmung der ausgewiesenen Trennstücke 1, 5, 6 und 7 im Ausmaß

von 34 m² aus dem öffentlichen Gut zu genehmigen und der grundbücherlichen Durchführung zuzustimmen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Stadtrat Gabriel KAMMERER wird der Antrag einstimmig angenommen.

19.2. GZ 20423-13 vom 18.06.2024, ASFINAG – Kupferschmidkreuzweg

Bericht:

Die Referentin informiert über den vorliegenden Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, Kremser Landstraße 2, 3100 St. Pölten, GZ. 20423-13, KG Melk, vom 18.06.2024, mit welchem eine Mähtrasse für die ASFINAG im Bereich Kupferschmidkreuzweg errichtet werden soll. Nun liegt das Ansuchen um Verbücherung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz vor.

Das Trennstück 2 mit einem Ausmaß von 47 m² wird, gemäß Übereinkommen mit der ASFINAG aus dem Jahr 2022, dem Grundstück 465/4 abgeschlagen und dem Grundstück 730 zugeschlagen. Weiters wird das Trennstück 2 aus dem öffentlichen Gut entwidmet.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, Kremser Landstraße 2, 3100 St. Pölten, GZ. 20423-13, KG Melk, vom 18.06.2024, und die Entwidmung des ausgewiesenen Trennstückes Nr. 2 im Ausmaß von 47 m² aus dem öffentlichen Gut zu genehmigen und der grundbücherlichen Durchführung zuzustimmen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

19.3. TP GZ 7130-24, KG Winden, Entwidmung Öffentliches Gut

Bericht:

Die Referentin erinnert an den Gemeinderat vom 23.05.2024, in dem ein Grundtausch zwischen der Stadtgemeinde Melk (Öffentliches Gut) und der Familie DUTA (Neuwinden) genehmigt wurde:

Dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Melk (Gst. 632) wurden 44 m² vom Gst. 399 der Familie DUTA für den Verbindungsweg von Neuwinden zur Landesstraße B1 zugeschlagen. Im Gegenzug werden vom öffentlichen Gut der Stadt Melk (Gst. 632) kostenneutral 61 m² dem Gst. 399 der Fam. DUTA zugeschlagen.

Per Gemeinderatsbeschluss vom 11.09.2024 wurde der Tauschvertrag zwischen der Stadtgemeinde Melk und der Familie DUTA genehmigt.

Nun soll die Entwidmung des ausgewiesenen Trennstücks Nr. 2 im Ausmaß von 61 m² aus dem öffentlichen Gut beschlossen werden, damit die grundbücherliche Abwicklung über die Bühne gehen kann.

Die Kosten des Vertrages, des Teilungsplanes, der grundbücherlichen Durchführung sowie für die Beglaubigung der Unterschriften trägt zur Gänze die Stadtgemeinde Melk.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Entwidmung des ausgewiesenen Trennstückes Nr. 2 im Ausmaß von 61 m² aus dem öffentlichen Gut und die Kostenübernahme des Teilungsplanes, der grundbücherlichen Durchführung sowie für die Beglaubigung der Unterschriften durch die Stadtgemeinde Melk zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

19.4. Teilungsplan GZ 21155, GRIEßLER Josef und Rosa, KG Spielberg

Bericht:

Die Referentin informiert über den, am 11.09.2024 beschlossenen Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, Kremser Landstraße 2, 3100 St. Pölten, GZ. 21155, KG Spielberg, vom 19. Juni 2024. Dabei ist allerdings in der Beschlussvorlage ein Fehler passiert, und daher muss der Teilungsplan noch einmal beschlossen werden. Es liegt ein Ansuchen um Verbücherung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz vor.

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 4 m² wird dem Grundstück 399/5 der Familie GRIEßLER Josef und Rosa abgeschlagen und dem Grundstück 964/5, Stadtgemeinde Melk (Öffentliches Gut) zugeschlagen. Es handelt sich dabei um eine Naturstandsangepassung.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, Kremser Landstraße 2, 3100 St. Pölten, GZ. 21155, KG Spielberg, vom 19. Juni 2024, zu genehmigen und der grundbücherlichen Durchführung zuzustimmen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

20. Raumordnungsänderungsverfahren, GZ. 2872, Änderung Bebauungsplan Sonnenweg, Verordnung

Bericht: Stadträtin DI Ute REISINGER

Bericht:

Die Referentin berichtet über die Änderungspunkte dieses Verfahrens GZ. 2803 zur Abänderung des Bebauungsplanes in der KG Spielberg.

Anlässlich der geänderten Flächenwidmung im Bereich Sonnenweg, KG Spielberg, wird nun auch der Bebauungsplan gemäß § 34 Abs 1 NÖ ROG 2014 adaptiert. Textliche und planliche Bebauungsbestimmungen werden für die neuen Baulandbereiche ausgerollt. Grundlage für die BPL-Änderung bildet die Änderung des Flächenwidmungsplanes, PZ: 2803/F.A.3, welcher in der Gemeinderatssitzung am 20.06.2024 beschlossen wurde.

Grundsätzlich ist geplant, den neuen Siedlungsbereich mit kleinteiligen Parzellen, die für die Einfamilienhausbebauung optimiert sind, zu strukturieren. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so positioniert, dass eine Bebauung auf beiden Straßenseiten stattfinden kann. Es soll eine typische amerikanische Wohnsiedlung anhand folgender Kriterien nachgeahmt werden:

- Positionierung der Hauptgebäude in einer Flucht

- Vorgärten als unversiegelte Grünflächen – ausgenommen Garagenzufahrten und Hauszugänge
- Keine Einfriedung der Vorgärten
- Breiter Straßenraum mit Gestaltungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung wurden Grünland-Grüngürtel mit der Funktion „Abschirmung durch Gehölze“ ausgewiesen und die Umsetzung von Bepflanzungsplänen auf diesen Grüngürteln durch vertragliche Regelung sichergestellt.

Im naturschutzfachlichen Gutachten wurde zudem gefordert, dass mit dem Bebauungsplan die Regulierung der Gebäudehöhe sowie die Gewährleistung der Abschirmungsfunktion der Grüngürtel im Norden und Süden erfolgen muss.

Es wurde somit folgendes festgelegt: Bebauungsdichte 40 %, offen, höchstzulässige Gebäudehöhe von 7 m.

Weiters wurde eine straßenseitige Baufluchtlinie von 3 m festgelegt. Um eine einheitliche Flucht der Hauptgebäude zu gewährleisten, wurde größtenteils eine Anbaupflicht der Hauptgebäude an die Baufluchtlinie festgelegt.

Alle weiteren textlichen Festlegungen wurden in die Bebauungsbestimmungen eingearbeitet, und sollen nun beschlossen werden.

Eine Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, RU1, des Amtes der NÖ Landesregierung ist noch ausständig.

Eine Empfehlung zur Beschlussfassung an den Gemeinderat soll daher nur beschlossen werden, sofern es keine Einwände seitens der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung gibt.

Die öffentliche Auflage dauerte von 30.07.2024 bis 10.09.2024.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung, die nachstehende Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., werden die Plandarstellung des Bebauungsplanes sowie der Verordnungstext zum Bebauungsplan der Stadtgemeinde Melk abgeändert.

(1) Die planliche Änderung betrifft die Katastralgemeinde **Spielberg**.

(2) Die textliche Abänderung betrifft die Bebauungsvorschriften (Abschnitt II), wie nachfolgend beschrieben.

§ 2 Die Abänderungen im II. Abschnitt (Bebauungsvorschriften für Neubaugebiete) lauten:

(1) Folgender Text wird gestrichen:

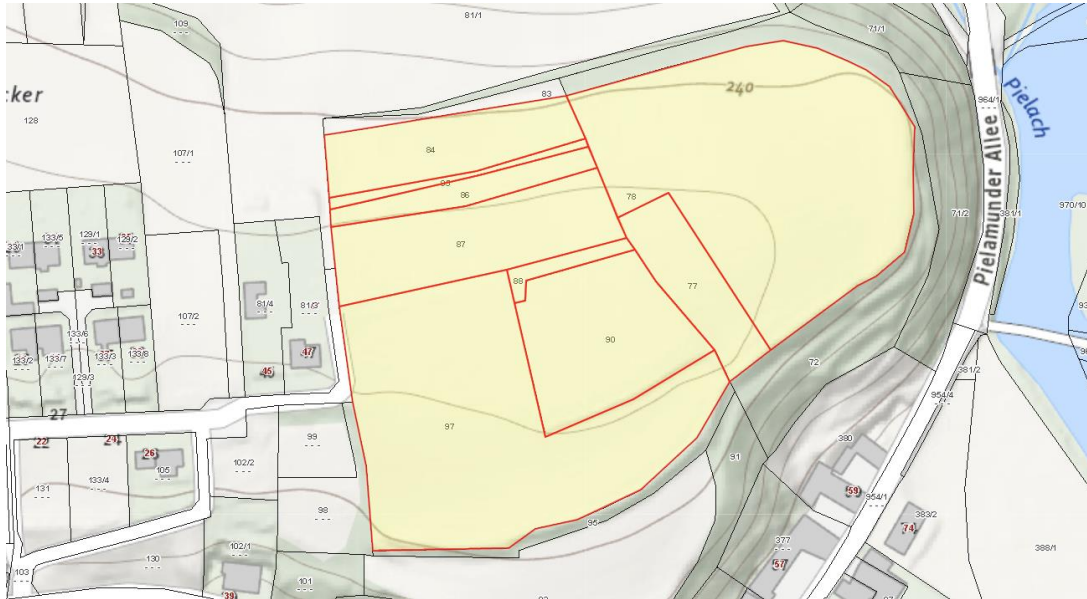
„Allgemeine Vorschriften

Für Aufschließungszonen werden gesonderte Bebauungsvorschriften die über jene des Abschnitt I hinausgehen oder von diesen abweichen, erlassen.“

und ersetzt durch:

1. Sonnenweg, KG Spielberg

Grafisch dargestellter Geltungsbereich des Neubaugebietes „Sonnenweg“



Für das Bauland des neuen Siedlungsbereiches im östlichen Anschluss an das Haus Sonnenweg Nr. 47 – das sind die Grundstücke Nr. 77, 78, 84, 85, 86, 87, 88, 90 und 97, KG Spielberg – gelten die Allgemeinen Bebauungsvorschriften nach dem I. Abschnitt sinngemäß. Darüber hinaus gilt im Speziellen:

(1) Dachausbildung

- a. Flachdächer sind zulässig.
- b. Für Hauptgebäude mit Flachdächer gilt: Die höchstzulässige Gebäudehöhe darf mit keinem Bauteil überschritten werden. Ausgenommen sind untergeordnete Bauteile wie z.B. Liftschächte, Schornsteine, Antennen, solartechnische Anlagen, PV-Anlagen oder sonstige haustechnische Anlagen.
- c. Für Hauptgebäude mit anderen zulässigen Dachformen gilt: Die Dachhaut darf in ihrem höchsten Punkt maximal 3 Meter über der festgelegten höchstzulässigen Gebäudehöhe liegen. Ausgenommen sind untergeordnete Bauteile wie z.B. Liftschächte, Schornsteine, Antennen, solartechnische Anlagen, PV-Anlagen oder sonstige haustechnische Anlagen.

(2) Einfriedungen

- a. Entlang von Wohnsiedlungs- und Aufschließungsstraßen gem. § 32 Abs. 5 NÖ ROG 2014 gilt: Straßenseitige Einfriedungen in Form von Zäunen, Mauern, blickdichten Hecken oder sonstigen baulichen Gebilden sind innerhalb des vorderen Bauwichts unzulässig. Sie sind straßenseitig so zurückzusetzen, dass sie in der Flucht der straßenseitigen Gebäudefront der Haupt-, Nebengebäude und Carports stehen. Bei ansonsten unbebauten Grundstücken oder Grundstücken mit besonderem

Zuschnitt (z.B. Fahnenparzellen, Eckparzellen) gilt die Baufluchtlinie als Positionsvorgabe für straßenseitige Einfriedungen.

- b. Straßenseitige, zurückversetzte Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von höchstens 1,60 m aufweisen. Die Sockelgesamthöhe darf max. 40 cm betragen. Die Zaunfelder müssen eine Licht- und Winddurchlässigkeit von mind. 30% aufweisen. Bei Hanglagen beziehen sich diese Höhenangaben auf den Mittelwert.
- c. Eventuelle Niveauunterschiede zwischen den rückversetzten Einfriedungen und dem öffentlichen Gut sind auf Eigengrund harmonisch abzuböschten. Gegenüber dem öffentlichen Gut ist zumindest eine Abgrenzung des Grundstückes mittels einer niveaugleichen Randleiste (Beton oder Naturstein) auszuführen. Dies gilt auch bei Nicht-Herstellung einer straßenseitigen, rückversetzten Einfriedung.

(3) Garagen und Abstellanlagen, sonstige Nebengebäude und bauliche Anlagen

- a. Gemäß § 30 Abs. 2 Ziff. 10 NÖ ROG 2014 wird die Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei Wohngebäuden festgelegt. Es sind 2 Stellplätze pro Wohnung auf Eigengrund zu errichten.
- b. Ansonsten gelten für die Mindestanzahl von Stellplätzen die Bestimmungen nach §§ 11 und 14 NÖ BTV 2014.
- c. Garagen und Carports sind unabhängig von der Lage der Baufluchtlinie 5 Meter von der Straßenfluchtlinie zurück zu versetzen, wenn dies der Zuschnitt des Grundstückes ermöglicht. Es ergibt sich dadurch ein nicht eingefriedeter Vorplatz zur Garage/zum Carport, der als Stellplatz für Kraftfahrzeuge genutzt werden kann.
- d. Abstellanlagen im Freien sind im vorderen Bauwuch unzulässig, ausgenommen jene nach Ziffer c.
- e. Sonstige Nebengebäude und bauliche Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B. Geräteräume, Werkstätten, Lagerräume, Abfallsammelräume oder -stellen), sind im vorderen Bauwuch unzulässig.

(4) Versickerung von Niederschlagswässern

- a. Erforderliche Retentionsmaßnahmen auf Eigengrund sind im vorderen Bauwuch unzulässig, ausgenommen unterirdische, nicht sichtbare Regenwasserzisternen.
- b. Die Flächen des vorderen Bauwuchs sind in ihrer Oberflächenbeschaffenheit als unversiegelte Grünflächen vorzusehen, auf denen das hier anfallende Regenwasser versickern kann. Rasengittersteine, gepflasterte/betonierte/asphalтиerte Wege, Kiesbeete u. dgl. sind unzulässig. Das Ausmaß der unversiegelten Grünflächen beträgt mindestens 60% der Fläche des vorderen Bauwuchs – ausgenommen bei Eckbauplätzen, dort beträgt das Ausmaß mindestens 70 % des vorderen Bauwuchs.
- c. Die Bestimmungen nach Ziffer b gelten nicht für Fahnenparzellen oder Parzellen mit eingeschränkten Zufahrtsbreiten.

(5) Maße von Bauplätzen und Gebäuden

- a. Das Höchstmaß eines Bauplatzes beträgt 900 m².
- b. Die Bruttogeschoßfläche von Wohngebäuden darf 110 m² nicht unterschreiten.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderätin Barbara BUCHEGGER und Stadträtin Sabine JANSKY wird der Antrag einstimmig angenommen.

21. Eislaufplatz

Bericht: Stadtrat Mario SATTLER

21.1. Tarife, Indexanpassung

Bericht:

Die Tarife des Kunsteislaufplatzes der Stadtgemeinde Melk wurden zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.11.2023 festgesetzt. Nunmehr ist beabsichtigt, wiederum eine Anpassung dieser Tarife um die Indexerhöhung (2,29% seit 8/23) vorzunehmen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Tarife des Kunsteislaufplatzes ab der Saison 2024/2025 wie folgt festzulegen:

	1 Laufzeit (<i>bisher</i>)			Zehnerblock (<i>bisher</i>)			Saisonkarte (<i>bisher</i>)		
Kinder bis 15 Jahre	2,90	2,86	2,80	22,50	22,50	22,00	45,00	45,01	44,00
Schüler ab 15 Jahre, Lehrlinge, Studenten, Präsenz- und Zivildienner (Ausweispflicht)	4,10	4,09	4,00	31,20	31,20	30,50	60,40	60,35	59,00
Erwachsene	5,60	5,63	5,50	45,00	45,01	44,00	90,00	90,02	88,00

Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt.

Schülergruppen ab 10 Personen mit Begleitperson/Lehrkraft pro Person und Laufzeit	2,50	2,45	2,40
Bahnmierte für Eisstockschtützen	43,50	43,47	42,50
Platzmierte für Sportunion und Eishockey	73,10	73,14	71,50

Zusätzliche Eisauflbereitung (1 x)	39,70	39,69	38,80
Leihgebühr für Schlittschuhe pro Laufzeit	4,00	3,89	3,80

10 % Nachlass auf die Laufzeitkarte für Besitzer des NÖ Familienpasses bei mindestens 1 Erwachsenen mit mindestens 1 Kind.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat Leopold EMMINGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

21.2. Vereinbarung Sportunion

Bericht:

Die Sportunion (Eislaufen) hatte einen gültigen Vertrag mit der Stadtgemeinde Melk bezüglich Benützung des Eislaufplatzes. Diese Vereinbarung wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.10.2024 fristgerecht am 25.10.2024 aufgekündigt, da ein Fixbetrag im Vertrag angegeben war. Nun liegt eine adaptierte Vereinbarung mit dem Verweis auf die jeweils aktuellen Eislaufplatztarife vor.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die adaptierte Vereinbarung mit der Sportunion mit dem Verweis auf die jeweils aktuellen Eislaufplatztarife gemäß Beschluss des Gemeinderates zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

22. Wachaubad, Vertrag Aquatising

Bericht: Stadtrat Mario SATTLER

Bericht:

Der Referent berichtet, dass der Vertrag mit der Firma AQUATISING Bäderwerbung GmbH, Schützenstraße 59, 6020 Innsbruck, gekündigt wurde, aber noch rund 3 Jahre läuft. Nachverhandlungen durch BGM Patrick STROBL haben zu einer verbesserten Vereinbarung geführt, die als Entwurf in der Sitzung vorliegt.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den verbesserten Vertrag mit der Firma AQUATISING zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

23. Dringlichkeitsantrag, Teilungsplan GZ 6637-21 Sonnenweg, geändertes Plandatum

Bericht: Stadträtin DI Ute REISINGER

Bericht:

Die Referentin erinnert an die Beschlussfassung des Teilungsplanentwurfes der DI JONKE – DI KOCHBERGER ZT GMBH, Nibelungenlände 7A, 3390 Melk, GZ. 6637-21E3 vom 29.5.2024, in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2024, TOP 13.2.

Dem Teilungsplanentwurf sowie der grundbücherlichen Durchführung wurde, vorbehaltlich der Tatsache, dass sich beim endgültigen Teilungsplan keine Flächenänderungen für die Stadtgemeinde Melk ergeben, seitens des Gemeinderates zugestimmt.

Am 23.09.2024 wurde der endgültige Teilungsplan, mit dem Ansuchen um Bewilligung der Änderungen seitens DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH übermittelt. Aufgrund eines Verbesserungsauftrages an den Planverfasser durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat sich zwar keine Änderung der Flächen für die Stadtgemeinde Melk ergeben, allerdings lautet die endgültige Planzahl GZ 6637-21 mit Plandatum 03.09.2024.

Um die Grenzänderung auch grundbücherlich durchführen zu können, muss der Gemeinderatsbeschluss mit den Daten des Teilungsplanes übereinstimmen. Es ist daher eine neuerliche Beschlussfassung notwendig.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den vorliegenden Teilungsplan der DI JONKE – DI KOCHBERGER ZT GMBH, Nibelungenlände 7A, 3390 Melk, GZ. 6637-21, KG Melk, vom 03.09.2024 zu genehmigen sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Teilungsplanes zuzustimmen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

24. Dringlichkeitsantrag, Zitronensäureproduktion JUNGBUNZ-LAUER, Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.10.2024

Bericht: Bürgermeister Patrick STROBL

Bericht:

Am 24.10.2024 wurde RA Dr. Gerhard TAUFNER das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.10.2024 bezüglich Zitronensäureproduktion Jungbunzlauer zugestellt.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Das Urteil wurde am 04.11.2024 an den Berater der Stadtgemeinde Melk, Prof. Bruno STERNAD, mit dem Ersuchen um seine Einschätzung übermittelt.

RA Dr. Gerhard TAUFNER hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Schon vom Wortlaut der Auflagen und der wiederholten Bezugnahme auf das Wort „Geruch“ ergibt sich eine intensive Beschäftigung der Entscheidung mit den Einwänden der Stadtgemeinde Melk. Stellt man die aufgehobene Entscheidung dem gegenüber, wurde damals das Thema „Geruch“ nur wenig behandelt. So finden sich u.a. folgende Auflagen:

- Durch den Betrieb der gesamten Anlage (inklusive Kläranlage) dürfen die folgenden Emissionsmassenströme insgesamt nicht überschritten werden:
 - Summe Geruch: 37,54 MGE/h
 - Summe; Staub 0,63 kg/h

Dies ist durch einen jährlich der Behörde vorzulegenden Bericht eines für Emissionsmessungen qualifizierten Ziviltechnikers oder Technischen Büros zu bestätigen.

- Der Nachweis der Einhaltung der sonstigen vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte (Emissionskonzentrationen und Emissionsmassenströme) ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Anlage und danach für die Emissionsgrenzwerte des Hauptfermenters jährlich, für die sonstigen Emissionsgrenzwerte alle 3 Jahre wiederkehrend durch Einzelmessungen messtechnisch zu erbringen.
- Sollte sich aufgrund von Anrainerbeschwerden ergeben, dass erhebliche Geruchsbelästigungen durch den Betrieb der Anlage nicht auszuschließen sind, sind Rasterbegehungen gemäß Geruchsmissions-RL (GIRL) (oder einer vergleichbaren RL nach dem Stand der Technik) anzuordnen und im Falle erheblicher Belästigungen durch von der Anlage emittierte Gerüche weitere Emissionsminderungen anzuordnen. Die Ausbreitungsrechnung GIRL ergibt ab einer Entfernung von rund 1,5 km in der Hauptwindrichtung nur mehr irrelevante Geruchsmissionen. Das Stadtgebiet von Melk liegt rund 4 km von der geplanten Anlage entfernt.

Das klingt auf den ersten Blick gut und würde die Gefahr einer Geruchsbelästigung für das Gemeindegebiet Melk bannen.

Eine Rückfrage bei Herrn Prof. STERNAD hat ergeben, dass er manche Grundlagen der Berechnung anzweifelt. Er kann aber keine Nachberechnung innerhalb von wenigen Tagen vornehmen. Er würde dazu ein technisches Institut in Graz beauftragen, das insbesondere die Inversionswetterlagen an der Donau berücksichtigt. Der Kostenpunkt liegt bei € 4.000,-.

Kommt man zum Schluss, dass die Grundlagen der Berechnung der Geruchsbelästigung „geschönt“ wurden, müsste man sehr wohl eine Revision überlegen. Er kann dies aber erst nach genauer Prüfung der Entscheidung beurteilen und würde sich noch einige Tage Bedenkzeit erbitten.“

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Beauftragung eines technischen Büros in Graz über Herrn Prof. Bruno STERNAD im Wert von € 4.000,- zu genehmigen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat Leopold EMMINGER, Gemeinderätin Barbara BUCHEGGER, Stadtrat Gabriel KAMMERER und Gemeinderat Walter SCHNECK wird der Antrag einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil und verabschiedet die Zuhörer.

Der Bürgermeister

Die Stadträtin

Patrick STROBL

DI Ute REISINGER

Die Gemeinderätin

Der Gemeinderat

Dr. Heidegund NIEDERER

Leopold EMMINGER

Der Schriftführer

Dr. Markus MÜLLSCHITZKY